

1. Ausfertigung

Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Bremervörde vom 23. März 2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S.744) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 i.V.m. lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S.615) in der zurzeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in der Sitzung am 23. März 2004 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Bremervörder Frühjahrsladenhütermarktes, des Bremervörder Herbstladenhütermarktes sowie der Bremervörder Adventsaustellungen dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Kernstadt Bremervörde (Stadt Bremervörde nach dem Gebietsstand vom 28.02.1974)

an jedem letzten Sonntag im April eines jeden Jahres,
an jedem zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres und
an jedem letzten Sonntag im November eines jeden Jahres,
jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr

abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr.1 LadSchlG geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG), die Vorschriften des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3


Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen dieser Verordnung sowie der dort genannten Gesetzesbestimmungen Ordnungswidrigkeitstatbestände darstellen können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in der Bremervörder Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.02.1998 außer Kraft.

Bremervörde, den 23. März 2004

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister


(Gummich)

